



LANDKREIS GÜNZBURG

Kindeswohlgefährdung

Vorrangiges Ziel der Jugendhilfe ist es durch unterschiedliche Hilfsangebote Familien zu fördern und zu unterstützen. Daneben hat die Jugendhilfe jedoch auch den Auftrag das Kindeswohl zu schützen und bei drohender oder akuter Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, notfalls gegen die Eltern, zu handeln (Wächteramt).

Ziel der Jugendhilfe ist zunächst, Eltern und ihre Kinder, soweit möglich, zu beraten und in ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen, denn ihnen kommt primär die Verantwortung zu, für ihr Kind zu sorgen und es vor Gefahren zu schützen.

Daneben ist die Jugendhilfe dafür verantwortlich, bei Gefährdung von Kindern die Pflege und Erziehung sicher zu stellen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen, lassen sich grundsätzlich vier Themenbereiche benennen:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt

Werden der Jugendhilfe Anhaltspunkte bekannt, dass einer oder auch mehrere dieser Gefährdungsmomente in einer Familie gegeben sind, hat sie eine unmittelbare Verpflichtung, diesen Hinweisen nachzugehen. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Hinweise anonymisiert erfolgen oder unter Angabe von Namen und Adressen der mitteilenden Personen (Prinzip der Amtermittlungspflicht).

Der Gesetzgeber hat zum 1.10. 2005 durch den neu eingeführten § 8a in das Sozialgesetzbuch VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung betont und konkretisiert. So hat das Jugendamt das Gefährdungsrisiko nach Bekanntwerden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen, wobei aber die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche mit einzubeziehen sind, soweit hier nicht der wirksame Schutz in Frage gestellt wird. Auch wird verpflichtend festgelegt, dass in solchen Fällen den Personensorgeberechtigten Hilfen zwingend anzubieten sind.

Darüber hinaus werden aber auch andere Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe verpflichtet, dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nachzukommen. Im Landkreis haben zwischenzeitlich alle Institutionen der freien Jugendhilfe eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben, die im wesentlichen beinhaltet, dass diese Träger zuerst selbständig ermitteln, soweit dies ihren Möglichkeiten entspricht. Sie sollen ferner die Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen aufmerksam machen und zwingend das Jugendamt informieren, falls Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen, um eine Gefährdung abzuwenden.

Im Landkreis Günzburg ist analog der Entwicklung in der gesamten Bundesrepublik, eine zunehmende Zahl von Mitteilungen wegen Kindeswohlgefährdung zu beobachten. In den meisten Fällen lässt sich, in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen, ein einvernehmliches Konzept entwickeln, das die Familie stützt und die Gefährdungsmomente für die Kinder reduziert. Hier sind vor allem ambulante Hilfen das Mittel der Wahl, wobei im Einzelfall auch auf eine Herausnahme der Kinder und Unterbringung in Einrichtungen oder Pflegefamilien gedrängt werden muss. Eine intensive Zusammenarbeit mit Polizei und/ oder Gesundheitshilfe ist dabei häufig notwendig.

Die Zunahme an Meldungen von möglicher Kindeswohlgefährdung hängt unter anderem auch mit der erhöhten Sensibilität in der Bevölkerung zusammen, mögliche Kindeswohlgefährdungen wahrzunehmen, wie auch mit der Zivilcourage, diese an den dafür vorgesehenen Stellen zu melden.

Eine möglichst frühe Offenlegung erkannter Gefährdungsmomente, auch gegenüber den Erziehungsberechtigten, ist häufig bereits der erste Schutz, den gefährdete Kinder haben. Reicht dies nicht aus oder bestehen weiterhin Bedenken, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, kann sich jeder Landkreisbewohner an die Fachstelle Sozialdienst wenden, um Beratung und Unterstützung zu erhalten. Wichtig ist, möglichst genaue und konkrete Beobachtungen mitzuteilen. Deshalb sind wir auf die Unterstützung und Mitwirkung aller Landkreisbürger angewiesen, um unserem Schutzauftrag angemessen gerecht werden zu können.